

SARS-CoV-2 (sogenanntes Corona-Virus) Auswirkungen auf Rechnungslegung, Berichterstattung und Unternehmensbewertung

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Bestandsaufnahme

Seit Ausbreitung des neuartigen sogenannten Corona-Virus (SARS-CoV-2) überschlagen sich die Meldungen zu den Auswirkungen der Epidemie. Unternehmen spüren bereits deutliche Auswirkungen dieser Entwicklung in Form von Produktions-, Handels-, und Reisebeschränkungen. Beeinträchtigungen gibt es zudem im Handel und Tourismus. Inwiefern im Einzelfall konkrete nachhaltige Beeinträchtigungen zu erwarten sind, hängt nicht zuletzt davon ab, in welcher Branche ein Unternehmen agiert und wie hoch die Abhängigkeit von Gütern und Dienstleistungen aus den am stärksten betroffenen Ländern und Regionen ist. Nach Einschätzung der OECD könnte sich das für 2020 erwartete Wachstum halbieren, sofern sich das Corona-Virus noch weiter ausbreitet. Fraglich ist, wie mit den derzeitigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und Berichterstattung – sei es nach HGB oder IFRS – umzugehen ist. Ungewiss ist zudem, ob ggf. Anpassungen hinsichtlich bestehender Planungsrechnungen für Zwecke der Unternehmensbewertung erforderlich sind.

Rechnungslegung und Berichterstattung nach HGB und IFRS

Aus handelsrechtlicher Sicht entscheidend für die bilanzielle Einbeziehung der Folgen des Corona-Virus nach dem Abschlussstichtag ist, ob ein wertaufhellendes oder wertbegründendes Ereignis vorliegt. Sogenannte wertbegründende Ereignisse liegen vor, wenn die Ursache eines bilanziellen Sachverhalts erst nach dem Abschlussstichtag aufgetreten ist. Wertbegründende Ereignisse

sind erst in der Folgeperiode – also vorliegend bspw. erst in Geschäftsjahren, die im Jahr 2020 enden – zu berücksichtigen. Dagegen sind sogenannte wertaufhellende Ereignisse, also Ereignisse deren Ursache bereits vor dem Abschlussstichtag angelegt war, aber erst zwischen Abschlussstichtag und Aufstellungsdatum des Abschlusses bekannt geworden sind, zu berücksichtigen. Das IDW klassifiziert in seiner Verlautbarung vom 04.03.2020 die Folgen rund um das Corona-Virus als werbegründendes Ereignis. Damit ergäben sich aus Sicht der HGB-Rechnungslegung keinerlei bilanzielle Folgen im Jahresabschluss zum 31.12.2019.

Das IDW führt weiter aus, dass auch im Rahmen der IFRS-Rechnungslegung keine ergebniswirksamen oder bilanziellen Folgen eintreten, solange die Unternehmensfortführung für mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag gesichert ist. Sofern der Klassifikation als wertbegründendes Ereignis gefolgt wird, ist im Einzelfall jedoch zu prüfen, ob diesbezüglich ein anhangangabepflichtiger „Vorgang von besonderer Bedeutung“ i.S.d. § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. Ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ liegt dann vor, wenn seine Auswirkungen dazu geeignet sind, dass Abschlussadressaten die Unternehmensentwicklung nach dem Abschlussstichtag wesentlich anders beurteilen können. Auch in der IFRS-Rechnungslegung ist in den Notes über wesentliche Ereignisse unter Hinzunahme der Art des Ereignisses und der geschätzten finanziellen Auswirkungen zu berichten.

Des Weiteren ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Folgen des Corona-Virus bereits in den (Konzern-)Lagebericht – etwa im Risikobericht – des für am 31.12.2019 endende Geschäftsjahr aufzunehmen sind. Dies wäre u.a. der Fall, wenn die Risikolage durch das Weglassen entsprechender Erläuterungen unzutreffend dargestellt ist.

Unternehmensbewertung

Noch kann nicht abgeschätzt werden, welchen Verlauf die Ausbreitung des Corona-Virus in Zukunft nehmen wird und welche Folgen sich für die globale und deutsche Wirtschaft ergeben. Fest steht allerdings bereits jetzt, dass das Corona-Virus für viele Unsicherheiten sorgt, die sich nicht zuletzt am internationalen Kapitalmarkt bemerkbar machen. Branchen- und länderübergreifend befinden sich die Börsen auf Talfahrt. Einbußen von 20 % und mehr innerhalb weniger Tage waren in den letzten Wochen keine Seltenheit. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die mit dem Corona-Virus einhergehenden Unsicherheiten tatsächlich Abschläge auf Unternehmenswerte (gemessen an der Marktkapitalisierung) in der Größenordnung rechtfertigen und wie mit den Unsicherheiten im Zusammenhang mit Planungsrechnungen für Zwecke der Unternehmensbewertung umzugehen ist.

Sicher ist, dass Auswirkungen bereits jetzt auf bestehende Lieferketten und die Produktion in Deutschland bestehen. Zahlreiche Unternehmen sind betroffen von Produktionsausfällen und müssen sogar ihre Kapazitäten bis auf Weiteres vollständig stilllegen und geraten so bereits jetzt in akute Liquiditätsschwierigkeiten. Inwiefern im Einzelfall konkrete Beeinträchtigungen zu erwarten sind, hängt nicht zuletzt davon ab, in welcher Branche ein Unternehmen agiert und wie hoch die Abhängigkeit von Gütern und Dienstleistungen aus den am stärksten betroffenen Ländern und Regionen ist. Insbesondere in China hat die Verbreitung des Corona-Virus

bereits heute zu erheblichen Produktionsausfällen geführt. Aber auch in Europa wird die Lage immer schwieriger. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) analysiert fortlaufend die aktuellen Entwicklungen, kann aufgrund der unsicheren Lage aktuell aber die nachhaltigen Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft nur schwer abschätzen.

Fazit

Die unternehmensindividuellen Folgen des Corona-Virus für die Bewertung im Jahresabschluss zum 31.12.2019 sind augenblicklich mit höchster Unsicherheit behaftet und erfordern daher eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit potenziellen Folgen. Hier ist die Unternehmensberichterstattung gefordert. Angesichts der weltweiten Unsicherheiten müssen Planungsrechnungen angemessen die Chancen und Risiken, die sich aus der aktuellen Situation ergeben, berücksichtigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass zutreffende Bewertungen auch künftig möglich sind, die auf den zum jeweiligen Stichtag erstellten Planungen und den dort reflektierten Zukunftsaussichten basieren. Planungen, die bereits vor einiger Zeit erstellt wurden, sind kritisch auf ihre weiterhin bestehende Gültigkeit hin zu überprüfen und die Berichterstattung muss die künftigen Auswirkungen angemessen reflektieren und wiedergeben.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Gregor Zimny, CVA
Tel. + 49(0)89-55983-117

gregor.zimny@crowe-kleeberg.de